



Der Leitende Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft - Postfach 10 02 83 - 33595 Bielefeld

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Straße 2

33332 Gütersloh

Hausanschrift:
Rohrteichstraße 16

Telefon (05 21) 5 49-0
Telefax (05 21) 5 49 21 67
Durchwahl (05 21) 5 49 -

Nachtbriefkasten:
Niederwall 71 (Landgericht)

Datum 12.01.1999

Geschäfts - Nr.
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
313 E 1 - 3459

Bezug:
Ihr Schreiben vom 21.12.1998

Sehr geehrter Herr Dietrich,

mit Ihrem o. g. Schreiben tragen Sie vor, auf Ihr an den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen gerichtetes Schreiben vom 07.09.1998 sei hier das unter dem Aktenzeichen 26 Js 661/98 gegen Oberstaatsanwalt Diekmann wegen Rechtsbeugung geführte Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, obwohl Sie Strafanzeige bei einer der in § 158 Absatz 1 Strafprozessordnung genannten Stellen nicht erstattet hätten.

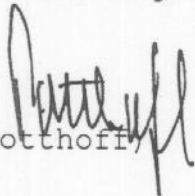
Ich habe den Sachverhalt geprüft, zu Beanstandungen jedoch keinen Anlass gefunden.

Ihr an den Petitionsausschuss gerichtetes Schreiben vom 07.09.1998, das auch ich nicht als Strafanzeige bewerte, ist auf dem Dienstweg hier vorgelegt worden. Aufgrund des Umstandes, dass Sie mit diesem Schreiben gegen Mitarbeiter meiner Behörde ausdrücklich den Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben haben, ergab sich die Verpflichtung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Sobald die Staatsanwaltschaft nämlich durch eine Anzeige

oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Abs. 1 StPO).

Zwar mögen die Voraussetzungen für die Erteilung eines an Sie gerichteten Bescheides gemäß § 171 StPO nicht vorgelegen haben. Der Bescheid vom 10.12.1998 hat Sie jedoch hinsichtlich der Beurteilung des von Ihnen erhobenen Vorwurfs in Kenntnis setzen sollen.

Hochachtungsvoll


(Potthoff)